

Auf Grund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven für die städtischen Friedhöfe vom 15.06.1988 beschlossen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof Friedenstraße  
Friedhof Aldenburg  
Ehrenfriedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wilhelmshaven waren oder ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte haben. Sie dienen der Bestattung Tot-, Fehl- und Ungeborener im Sinne des § 2 a BestattG, von denen mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Wilhelmshaven ist oder ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat.  
Die Bestattung anderer Verstorbener, Tot- Fehl und Ungeborener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen geschlossen oder aufgehoben werden.
- (2) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Urnen-/Wahlgrabstätten/Baumwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Urnen-/Wahlgrabstätte/Baumwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch eine Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren.  
Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit (bei Urnen-/Wahlgrabstätten/ Baumwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, unter den Voraussetzungen des § 15 BestattG umgebettet.
- (4) Eine Schließung und Aufhebung wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Sie sollen

darüber hinaus bei Reihengrabstätten dem Adressaten der Zuweisungsverfügung, bei Urnen-/Wahlgrabstätten/Baumwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Bestehende Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Haupteingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren. Das zulässige Gesamtgewicht v. Fahrzeugen darf 3,5 to. nicht überschreiten. Das Fahrradfahren ist nur auf den dafür ausgewiesenen Hauptwegen zulässig.
  - b) Waren aller Art einschließlich Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Tieren freien Lauf zu lassen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Kunststoffe und sonst nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzentzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerer Gebrauchsdauer wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Diese Gegenstände sind nach dem Gebrauch von dem Friedhof zu entfernen.
- (6) Auf allen Friedhofsflächen (Privatgrabflächen, öffentlich gepflegten Flächen) ist der Einsatz von umweltschädlichen Chemikalien verboten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in
    - aa) die Handwerksrolle (bei Antragstellern des Handwerks)
    - bb) das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes)
    - cc) das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) nach weisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Abschluss eines Gestattungsvertrages, der befristet werden kann.  
Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.  
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (7) Die Entnahme von Wasser aus den Zapfstellen ist in Gießkannen oder anderen kleineren Gefäßen statthaft. Ein direkter Anschluss eines Wasserschlauches an die Zapfstellen ist nicht erlaubt.
- (8) Abfall, alte Fundamente und überschüssig anfallender Boden bei der Herrichtung und Pflege von Gräbern u. Grabmalen sind in die bereitgestellten Container (Containerplatz) zu bringen. Die Ablagerung in den Abfallkästen innerhalb der Grabfelder ist nicht gestattet.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.  
Abs. 1-4 finden auf Abs. 9 keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach § 9 BestattG erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Urnen-/Wahlgrabstätte/Baumwahlgrabstätte, an der zuvor ein Nutzungsrecht verliehen wurde, beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.  
Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von montags bis freitags.  
Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen als Vollholzsärge oder aus vergleichbaren umweltverträglichen Materialien hergestellt sein.
- (2) Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder ausweisen, in denen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden dürfen.

- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m - 0,75 m hoch und höchstens 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.  
Die Urnen für die anonymen Grabstätten und für die Urnengemeinschaftsanlagen dürfen max. einen Durchmesser von 18 cm, die Überurnen von 25 cm haben.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Verwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, lässt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausführen.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie für Tot-, Fehl- und Ungeborene beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeiten können unter den Voraussetzungen des § 14 BestattG verkürzt werden.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Adressat der Zuweisungsverfügung, bei Umbettungen aus Urnen-/Wahlgrabstätten/Baumwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (3) Umbettungen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf demselben Friedhof sind nicht zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Nutzungsrecht an durch Umbettungen freigewordenen Grabstätten bleibt mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wilhelmshaven. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergeben sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Reihengrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnengemeinschaftsanlagen
  - f) Baumwahlgrabstätten
  - g) als Baumgrabstätte eingerichtete Urnenreihengrabstätten
  - h) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Es besteht des weiteren kein Anspruch darauf, dass auf einem Friedhof Grabfelder für alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten ausgewiesen werden.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie können mit einer Grabstelle (einstellige Wahlgrabstätte) und mehreren Grabstellen (mehrstellige Wahlgrabstätte) eingerichtet werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren und
  - b) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl- und Ungeborene mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren.

- (3) Eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.
- (4) In einer einstelligen Wahlgrabstätte gem. Abs. 2a) können ein Sarg und bis zu 6 Urnen beigesetzt werden, in einer Wahlgrabstätte gem. Abs. 2 b) ein Sarg und bis zu 2 biologisch abbaubare Urnen.
- (5) An einer Wahlgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt. Die Verleihung eines Nutzungsrechts kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Derjenige, auf den die Verleihungsurkunde ausgestellt wird, ist der Nutzungsberechtigte.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht, die Grabstätte herzurichten und zu pflegen.
- (8) Werden die fälligen und angemahnten Gebühren vom Nutzungsberechtigten nicht entrichtet, kann die Verleihung, soweit eine Ruhezeit nicht eingetreten oder abgelaufen ist, widerrufen und die Grabstätte anderweitig vergeben werden.
- (9) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes bestimmt der Nutzungsberechtigte, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die folgenden Personen über, wenn diese gegenüber der Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung erklären:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die eingetragene/n Lebenspartner/in
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen mit Ausnahme der Gruppe d- wird die älteste Person Nutzungsberechtig.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn eine Schließung unmittelbar bevorsteht.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte verzichtet werden, wenn diese insgesamt unbelegt ist oder alle Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (12) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zu dessen Lebzeiten das Nutzungsrecht auf einer der in Abs. 9 S. 2 genannten Personen übertragen werden.

- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ein Hinweis auf der Grabstätte ausreichend.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als einstellige Grabstätten eingerichtet. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen. Es besteht kein Auswahlrecht.
- (2) Der Adressat der Zuweisungsverfügung hat das Recht und die Pflicht zur Grabherichtung und Grabpflege.
- (3) Es werden Reihengrabstätten eingerichtet
- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und
  - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder eines Tot-, Fehl- oder Ungeborenen und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich hingewiesen.

## **§ 15 Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer oder mehrerer Urnen. Die Anzahl der Urnen, die in einer Grabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) An Urnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt. Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.
- (3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung jeweils einer Urne. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit der Asche zugewiesen. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.  
Die Beisetzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Ablage von Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Identität der Verstorbenen.
- (4) In Urnengemeinschaftsanlagen werden mehrere Grabstätten für die Beisetzung jeweils einer Urne in einer einheitlich gestalteten Anlage zusammengefasst. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit der Asche zugewiesen. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen bei-

gesetzt werden.

Die Beisetzungen können in Gegenwart der Angehörigen erfolgen. In einer Urnengemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung ein Grabmal mit den Namen sowie der Angabe der Geburts- und Sterbejahre der Verstorbenen errichtet.

Die Ablage von Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Herrichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Auf anonymen Urnenreihengrabstätten und in Urnengemeinschaftsanlagen dürfen mit Ausnahme des in Abs. 4 beschriebenen Grabmals, keine Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden.

## **§16 Baumgrabstätten**

- (1) Bei Baumgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Eine Baumgrabstätte besteht aus einem Baum und - abhängig von dem Alter des Baumes - einer bestimmten Anzahl Urnengräber. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumwahlgrabstätten ausgewiesen. Daneben werden Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstätten eingerichtet.
- (3) An einer Baumwahlgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, insbesondere, wenn der Baum erkrankt ist oder aus einem anderen Grund entfernt werden muss.
- (4) Auf die Baumwahlgrabstätten finden die Regelungen des § 13 entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Werden Baumgrabstätten als Urnenreihengrabstätten eingerichtet, werden die einzelnen Urnengräber auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche zugewiesen.
- (6) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumgrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Flächen werden eingesät und erhalten keine gärtnerische Gestaltung. Die Flächen werden im Winter nicht von Schnee und Eis befreit. Muss bei einer Baumgrabstätte vor Ablauf der letzten Ruhezeit der Baum entfernt werden, wird ein Baum nachgepflanzt.
- (7) Die Friedhofsverwaltung entscheidet, ob und in welcher Form Namenstafeln an den Bäumen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Auf den Baumgrabstätten darf ausschließlich Blumenschmuck abgelegt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Bei Baumwahlgrabstätten sind verwelkte Blumen von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

## **§ 17 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wilhelmshaven.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter dem Begriff Grabmal werden stehende Grabmale z. B. Wandsteine und Stelen, liegende Grabmale und Grabplatten zur Ganz- oder Teilabdeckung eines Grabes zusammengefasst.
- (2) Sonstige bauliche Anlagen sind aus Werkstoffen hergestellte Objekte jeglicher Art und Gestaltung, z. B. Figuren, Kreuze.
- (3) Verantwortliche im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind der Nutzungsberechtigte und der Adressat einer Zuweisungsverfügung.

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Urnen-/Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Größe von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Es sind bei Grabmalen und Einfassungen Mindeststärken zu beachten; diese ergeben sich aus dem Typenplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Liegende Grabmale müssen vollflächig aufliegen und dürfen keine Oberflächenneigung aufweisen.
- (4) Grabplatten zur Ganz- oder Teilabdeckung des Grabes sind aufgrund der Bodenbedingungen nicht überall zulässig. Es erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

### **§ 20 Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofsverwaltung**

- (1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder eingerichtet werden, für die die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften der §§ 21 und 27 Anwendung finden.
- (2) Es können Grabfelder ausgewiesen werden, auf denen die Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmals besteht. Die Friedhofsverwaltung kann des weiteren festlegen, dass auf Grabfeldern ausschließlich stehende oder liegende Grabmale zulässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder über die §§ 26, 27 hinausgehende Vorgaben für die gärtnerische Gestaltung machen.
- (4) Alle Grabfelder werden im Belegungsplan ausgewiesen.

## **§ 21**

### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfassungen**

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Kupfer und geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein, ausgenommen sind Findlinge und Spaltfels.
    2. Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Umrandung haben.
    3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
    4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß wirken.
    5. Nicht zugelassen sind folgende Materialien: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben (ausgenommen Farben nach Nr. 6). Eingearbeitete Lichtbilder/Porträts dürfen die Abmessung von 7 x 10 cm nicht überschreiten.
    6. Farben dürfen nur zur Tönung des Relief- und Schriftgrundes im angepassten Grundfarbton des Grabmales verwendet werden.
- (2) Es sind für Grabmale und Einfassungen Maße zu beachten, die sich aus dem Typenplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben. Lässt die Statik eine geringere Stärke eines Grabmals zu, als in dem Typenplan vorgesehen ist, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen des Typenplans zulassen.
- (3) Einfassungen sind auf der Nettograbfläche zu erstellen. Nicht zugelassen sind die in § 21 Abs. 1 b Nr. 5, genannten Werkstoffe. Für Heckeneinfassungen gilt die Regelung des § 27 Abs. 1
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung des § 19 und künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Absätzen 1-3 sowie sonstige bauliche Anlagen zulassen.

## **§ 22**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.  
Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte bzw. der Adressat der Zuweisungsverfügung
- (2) Es sind die Antragsformulare der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
- (3) Den Anträgen sind 3-fach beizufügen:

- a) Der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 vom Grabmal und Sockel unter Angabe der Materialart, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- b) Angaben zur Fundamentierung (Betongüte und Bemaßung und zur Verankerung)
- c) soweit zum Verständnis erforderlich, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 :1.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (4) Für die Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass das Grabmal oder die bauliche Anlage binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet wird.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat, nachdem hierauf hingewiesen wurde, auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.

### **§ 23 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

### **§ 24 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für Grabmale sind die Vorgaben der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Der Antragsteller hat nach Abschluss der Arbeiten eine Abnahmeprüfung nach Maßgabe der TA Grabmal durch das beauftragte Steinmetzunternehmen zu veranlassen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Antragstellers eine Abnahmeprüfung veranlassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Fundamentierung und die Befestigung zu überprüfen.

## **§ 25 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind von den Verantwortlichen dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Daneben führt die Friedhofsverwaltung eine jährliche Prüfung durch. Die Standsicherheit wird nach Maßgabe der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. beurteilt.
- (3) Ergeben sich bei der jährlichen Prüfung Defizite bei der Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen derselben, oder erscheint diese zu einem anderen Zeitpunkt gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) vornehmen.
- (4) Wird der verkehrssichere Zustand trotz einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder hergestellt, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage, oder Teile derselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (5) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (7) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des Abs. 6 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

## **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Urnen-/Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Verantwortlichen unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei Reihengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen mit einer natürlichen Wuchshöhe über 2 m sind nicht zulässig.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der gärtnerischen Anlagen um die Grabstätten herum obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.  
Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 27**

### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Herrichtung und Pflege**

- (1) Hecken als Einfassungen sind nur zugelassen bis zu einer Höhe von 30 cm und einer Breite von bis zu 20 cm. Es sind ausschließlich schwachwüchsige Heckengehölze zu verwenden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - b) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit,
  - c) das Aufbringen von Kies u. Solnhofer Platten.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

## **28**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann des weiteren entschädigungslos die Verleihung des Nutzungsrechts widerrufen, wenn der Nutzungsberechtigte hierauf in der schriftlichen Aufforderung hingewiesen wurde.
- (3) Für verwelkten, nicht entfernten Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **§ 29 Abräumen der Grabstätte**

- (1) Das Abräumen einer Grabstätte umfasst das Entfernen des Grabmals, der Einfassungen, der sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzen und das Einebnen und Einsäen der Grabstätte.
- (2) Grabfelder mit Reihengrabstätten oder Teile von ihnen werden nach Ablauf der Ruhezeiten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Der genaue Zeitpunkt wird mindestens 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld mitgeteilt.  
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen von den Verantwortlichen vorher entfernt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von Urnen-/Wahlgrabstätten haben die Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. Der genaue Zeitpunkt ist der Friedhofsverwaltung zuvor mitzuteilen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung einen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, lässt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen. Die Kosten können dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann eine Grabstätte des weiteren abräumen lassen, wenn eine Aufforderung gemäß § 28 Abs. 1 S.1 oder S. 2 für die Dauer von drei Monaten unbeachtet bleibt.
- (6) Wird ein Nutzungsrecht entzogen, gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **VI. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenkammern der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine Bedenken gesundheitlicher oder sonstiger Art bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonders gekennzeichneten Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 31 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind ausgeschlossen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und auch die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt Wilhelmshaven haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, einschließlich ihrer Räumlichkeiten, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.  
Für Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2, mit Ausnahme Punkt f) missachtet.
- c) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 5 Abs. 5 verwendet oder so beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- d) entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherigen Abschluss eines Gestattungsvertrages tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt,
- g) entgegen § 22 Abs. 1 und 4, ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- h) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

## **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilhelmshaven für die städtischen Friedhöfe vom 15.06.1988 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 28.11.2007  
Stadt Wilhelmshaven

Menzel  
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 12.10.11, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 12.10.2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Wilhelmshavener Zeitung am 15.10.2011, S. 53; § 6 Abs. 2 u. 9 = Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof